



Direktion für Inneres und Justiz
Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Merkblatt zur Herkunftssuche

1. Wer kann ein Gesuch stellen

Eine **volljährige adoptierte Person** hat Anspruch auf die Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern und allenfalls auf weitere Informationen, soweit diese aus den Adoptions- und Vormundschaftsakten hervorgehen oder sonst eruiert werden können. Ebenso können Informationen über direkte Nachkommen der leiblichen Eltern (Geschwister/Halbgeschwister) bekannt gegeben werden, sofern diese volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben (Art. 268c Abs. 3 ZGB).

Eine **minderjährige adoptierte Person** hat Anspruch auf Auskunft über die leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Kann ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden (denkbar sind schwere Erkrankungen, die genetische Abklärungen erfordern), besteht Anspruch auf identifizierende Informationen über die leiblichen Eltern (Art. 268c Abs. 2 ZGB).

Ein leiblicher Elternteil hat Anspruch auf identifizierende Informationen über die volljährige adoptierte Person, wenn sie der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 ZGB). Ist die adoptierte Person minderjährige und urteilsfähig, und hat sie zusammen mit den Adoptiveltern der Bekanntgabe zugestimmt, können identifizierende Informationen über die adoptierte Person und / oder die Adoptiveltern erteilt werden (Art. 268d Abs. 2 ZGB).

Einem **Geschwister oder Halbgeschwister** der adoptierten Person (= direkte Nachkommen der leiblichen Eltern) können identifizierende Informationen über die adoptierte Person erteilt werden, sofern diese volljährig ist und der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 ZGB).

2. Die rechtlichen Grundlagen

Die Regelungen zur Herkunftssuche sind im [Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 268b – 268d ZGB \(SR 210\)](#) geregelt.

3. Wer ist für die Herkunftssuche zuständig

Die Kantonale Auskunftsstelle des Wohnkantons¹ der gesuchstellenden Person ist zuständig für die Erteilung von Auskünften über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie über das adoptierte Kind. Sie wird das Gesuch entgegennehmen und den Suchprozess begleiten.

4. Die Kosten

Die Gebühren für den Bereich Nachforschungsverfahren sind auf dem Merkblatt «[Kosten Nachforschungsverfahren im Zusammenhang mit einer Adoption](#)» ersichtlich.

¹ Liste der kantonalen Auskunfts- und Beratungsstellen [Auskunft über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie über das Kind \(admin.ch\)](#)

5. Das Gesuch einreichen

Das Gesuch ist bei der kantonalen Auskunftsstelle des Wohnkantons der gesuchstellenden Person einzureichen. Bei Wohnsitz im Kanton Bern ist das Gesuch an folgende Adresse zu senden:

*Kantonales Jugendamt
Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern*

Nebst dem ausgefüllten Gesuch sind die darin aufgeführten Beilagen einzureichen:

- Kopie der Identitätskarte oder des Passes
- Kopien aller zur Herkunftssuche dienlichen Unterlagen (Adoptionsentscheid, Geburtsurkunde, ausländische Adoptionsunterlagen, weitere Zivilstandsdocuments usw.)
- Ermächtigung zum Einholen der relevanten Akten

Mit der unterzeichneten Ermächtigung wird die Auskunftsstelle berechtigt, bei den Archiven, Behörden und Vermittlungsstellen, die Herausgabe der Daten und Akten zu beantragen.

6. Wie geht es weiter?

Die kantonale Auskunftsstelle wird zeitnah **Informationen** zur gesuchten Person respektive zu den gesuchten Personen bei verschiedenen Stellen **einholen**. Ziel dabei ist es, eine aktuelle Adresse zu ermitteln, um die gesuchte Person respektive die gesuchten Personen über das eingegangene Gesuch persönlich zu informieren und zu ermitteln, ob eine Kontaktaufnahme erwünscht ist.

Die Bearbeitung des Gesuches beansprucht Zeit. Gesuchstellende Personen müssen sich deshalb auf eine möglicherweise längere Bearbeitungsdauer einstellen. Kann die **aktuelle Adresse** der **gesuchten Person nicht ermittelt** werden (z.B. unbekannter Aufenthalt im Ausland), so können durch die kantonale Aufsichtsstelle lediglich die gesetzlich vorgesehenen Daten im Zeitpunkt der Adoption bekannt gegeben werden, für welche keine Zustimmung der gesuchten Person erforderlich ist (z.B. Personalien der gesuchten leiblichen Mutter im Zeitpunkt der Adoption).

Wird die **gesuchte Person gefunden** und ist sie **am Kontakt interessiert**, kann die **Form des Kontakts definiert** und vereinbart werden. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit, in einer ersten Phase einen unverbindlichen schriftlichen Austausch in anonymisierter Form über das Kantonale Jugendamt vorzunehmen. Ausserdem bietet das Kantonale Jugendamt eine Begleitung des ersten persönlichen Kontakts durch Fachspezialisten und Fachspezialistinnen an, was sehr empfohlen wird.

Möglich ist auch, dass die gesuchte Person **verstorben**, **nicht auffindbar** ist oder **keinen Kontakt** wünscht.

Wird die **gesuchte Person** zwar gefunden, ist aber **mit einer Kontaktaufnahme** und der Bekanntgabe ihrer aktuellen Personenstandsdaten sowie ihrer Adresse **nicht einverstanden**, so dürfen der suchenden Person grundsätzlich gar keine Angaben zu dieser Person bekannt gegeben werden.

Ausnahme: Bei der suchenden Person handelt es sich um das adoptierte Kind, welches seine **leiblichen Eltern** sucht. In diesem Fall müssen – auch wenn die gesuchte leibliche Mutter oder der gesuchte leibliche Vater einer Kontaktaufnahme nicht zustimmt – die Angaben der leiblichen Eltern im Zeitpunkt der Adoption – soweit sie aus den Akten hervorgehen – bekannt gegeben werden (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimort/Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Zivilstand). Angaben zu den direkten Nachkommen der leiblichen Eltern oder zum Adoptivkind dürfen hingegen ohne ausdrückliche Zustimmung dieser Personen nicht bekannt gegeben werden.

Auch in diesen Fällen besteht die **Möglichkeit**, der suchenden Person eine **persönliche, anonyme Mitteilung** (z.B. weshalb eine Kontaktaufnahme nicht erwünscht ist) über das Kantonale Jugendamt zukommen zu lassen.